



Rentenberatungsbüro Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Wissenswertes

Ausgabe Dezember 2009

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Das neue, ab dem 1.9.2009 geltende, Recht im Versorgungsausgleich gibt den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit, viel für den Mandanten bzw. die Mandantin zu erreichen aber es bietet auch viele Möglichkeiten, durch falsche oder nicht gestellte Anträge (Vermögens)-Schäden zu „produzieren“.

Ich denke in erster Linie daran, die VA-Entscheidung nach „altem Recht“ hinzunehmen, obwohl es Möglichkeiten gibt, ins „neue Recht“ zu kommen.

Auch denke ich an die extremen **Abänderungsmöglichkeiten**, insbesondere beim Ausgleich von berufsständischen Versorgungsgeldern und von Versorgungsgeldern der Zusatzkassen des öffentlichen Dienstes, wenn eine Abzinsung mit Hilfe der Barwert-Verordnung erfolgt ist (**Hunderttausende** von Entscheidungen zwischen 1977 und 2009 wären auf Antrag zu korrigieren und die Korrektur erfolgt nach neuem Recht). Die Versorgungsträger (VBL, Kirchliche ZVK, Gemeindliche ZVK) hoffen, dass nur wenige wissen, was möglich ist, so dass sie keine neuen Versorgungsauskünfte geben und keine Realteilung nach neuem Recht durchführen müssen.

Weiter ist bei einem Ausgleich nach „neuem Recht“ großer Wert auf die **Prüfung von Versorgungsauskünften von Betriebsrenten** zu legen, da die betrieblichen Versorgungsträger extrem umfangreichere und schwierigere Auskünfte gegenüber den Familiengerichten erteilen müssen als bisher. Sie müssen den Ehezeitanteil ermitteln, den Ausgleichswert vorschlagen, die Teilungskosten „maßvoll“ einbeziehen, den korrespondierenden Kapitalwert ermitteln, die Teilung richtig berechnen (Umsetzung des Versorgungsausgleiches) u.v.m.

Auch müssen die Bevollmächtigten die Satzungen, Versorgungsordnungen, Betriebsvereinbarungen, **Teilungsregelungen** o.ä. auf das genaueste prüfen und sollten den Familienrichtern und Familienrichterinnen nicht „blind“ vertrauen, wie der Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Dies wird meinerseits damit begründet, dass der Ausgleich von Betriebsrenten nicht mehr abgeändert werden kann und er kann auch nicht mehr „angepasst“ werden (§ 33 – 38 VersAusglG). Ist der Ausgleich auf einer falschen Auskunft des betrieblichen Versorgungsträgers **FALSCH** durchgeführt worden, **bleibt er ein für alle mal falsch**.

Auch müssen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihrer Mandantin oder ihrem Mandanten mitteilen, dass ein Versorgungsausgleich für eine z.B. 45 Jahre alte ausgleichsberechtigte Person bei interner Realteilung einer nicht einkommensabhängigen Betriebsrente (z.B. 300 € mtl.) bis zum Rentenbeginn der Mandantin/des Mandanten gleich hoch bleiben wird, so dass die Versorgung der berechtigten Person in 22 Jahren (wenn sie altersrentenberechtigt ist) auch nur 300 € mtl. sein wird. Erst ab Rentenbeginn nimmt diese Versorgung an Rentenanpassungen teil (s. § 12 VersAusglG i.V.m. § 2 Abs. 5 BetrAVG).

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **MÜSSEN** erkennen, dass bei einem durchgeführten Teilausgleich einer Betriebsrente gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG kein Abänderungsantrag sondern nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich gestellt werden kann (§ 51 Abs. 4 VersAusglG).

Dies sind nur einige Hinweise auf „**BRENNPUNKTE**“ im neuen Recht. Ich kann Ihnen noch mehr nennen,
wenn Sie es möchten!

Ich wünsche den Leserinnen und Lesern meines WISSENSWERTES ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr 2010.

Wilfried Hauptmann, Meckenheim

